

Weisung betreffend die Anerkennung der Ausbildung « bilingue plus » im Rahmen des Rechtsstudiums

Weisung D-BilP/2014 vom 28. März 2014

Artikel 1: Regelungsgegenstand

Die vorliegende Weisung regelt die Anerkennung der Ausbildung « bilingue plus – Recht » im Rahmen des zweisprachigen Rechtsstudiums.

Artikel 2: Anerkennung der Ausbildung « bilingue plus » auf Zertifikatsstufe

¹ Auf Bachelorstufe wird das Zertifikat « bilingue plus », welches nach Art. 13 Abs. 3 des Reglements « bilingue plus »¹ durch das Sprachenzentrum ausgestellt wird, als Ersatz für eine Proseminararbeit in der zweiten Studiensprache anerkannt.

² Wahlweise kann der oder die Studierende das durch das Sprachenzentrum ausgestellte Zertifikat « bilingue plus » in Form von Spezialkrediten in der zweiten Studiensprache auf Masterstufe anerkennen lassen, und zwar gemäss der Liste des Dekanats betreffend die Spezialkredite.

Artikel 3: Anerkennung der Ausbildung « bilingue plus » auf Diplomstufe

Das Diplom « bilingue plus », welches nach Art. 13 Abs. 5 des Reglements « bilingue plus » durch das Sprachenzentrum ausgestellt wird, wird auf Masterstufe in Form von Spezialkrediten in der zweiten Studiensprache angerechnet, und zwar gemäss der Liste des Dekanats betreffend die Spezialkredite.

Die vorliegende Weisung tritt am 20. März 2014 in Kraft. Die Weisung W-BilD/2007 vom 28. März 2007 wird aufgehoben.

Die Delegierte für das zweisprachige Rechtsstudium

¹ Reglement vom 8. Juni 2010 betreffend die Zertifikats- und die Diplombildung « bilingue plus », SR 7.1.3.1.